

RS Vwgh 1995/1/24 94/04/0196

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1995

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §75 Abs2;

Rechtssatz

Wie sich der beispielsweise Aufzählung "Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime" entnehmen läßt sind unter "Einrichtungen iSd § 75 Abs 2 dritter Satz GewO 1994 nur solche zu verstehen, in denen der vorübergehende Aufenthalt von Personen durch eine für derartige "Einrichtungen" typische Art der Inanspruchnahme der betreffenden Betriebsanlage als solche gekennzeichnet ist, anders als dies bei einem Arztbesuch in der Ordination eines Augenarztes in Betracht zu ziehen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994040196.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at